

## **Satzung**

### **Betreuungsverein des Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Betreuungsverein des Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“. Er hat seinen Sitz in Goch und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die rechtliche Betreuung und Begleitung von Personen, die in Folge einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, darüber hinaus die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige.

(4) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- (a) die Betreuungen Volljähriger nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
- (b) die Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen, Beratung von Bevollmächtigten sowie Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitenden;
- (c) die planmäßige Information zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen;
- (d) die Beaufsichtigung, Weiterbildung und Versicherung von Mitarbeitenden.
- (e) die Führung von Vormundschaften gem. § 54 (8) SGB VIII.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein wird tätig in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Kleve.

(5) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland“, damit der „Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe“ und dadurch sogleich der „Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung“ angeschlossen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und die bereit und nach Beruf und Lebenserfahrung zur Übernahme von Betreuungen in der Lage sind.

(2) Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie einer Kirche zugeordnet sind, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeitet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden in leitender Stellung müssen in der Regel einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören, jedenfalls aber dem Bekenntnis einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) mitarbeitet. Die übrigen Mitarbeitenden sollen dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der ACK mitarbeitet. Gehören Mitarbeitende ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Vereins achten.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wirkt zum Schluss des Kalenderjahres, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.

(5) Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand; der Ausschluss ist in der Regel zulässig, wenn das Mitglied nicht mehr bereit oder nicht mehr in der Lage ist, Betreuungen zu übernehmen.

(6) Der/die Geschäftsführer/in des „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“ oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r sowie beruflich Mitarbeitende des „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“, die im Aufgabenbereich des Betreuungsvereins tätig sind, sind aufgrund ihrer Funktion geborene Mitglieder des Vereins.

(7) Es werden keine Mitgliedbeiträge erhoben.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der / die Geschäftsführer/in des „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“ ist geborenes Mitglied des Vorstandes, die beiden anderen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in des „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“ führt die Geschäfte des Vereins und des Vorstandes.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens einmal jährlich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins eine Einberufung erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann im Anschluss an diese Mitgliederversammlung ohne Einhaltung einer Frist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur ersten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus dem Gesetz und dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung
  - (a) nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen;
  - (b) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes;
  - (c) wählt die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des geborenen Mitglieds;
  - (d) entscheidet über die Abberufung des Vorstandes.

## **§ 8 Finanzen**

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden, soweit nicht Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen, aus Zuschüssen bestritten, die der „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“ für diesen Zweck zur Verfügung stellt.

(2) Die Verwaltung der gesamten Geld- und Sachmittel erfolgt durch den „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“. Das Gleiche gilt für die Verwaltung der Einkommen und Vermögen der Betreuten. Das Vermögen der Betreuten ist gesondert zu führen.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung und sonstige Rechnungsprüfung des Betreuungsvereins obliegt einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einem anderen geeigneten Prüfer, der durch den Vorstand ausgewählt und beauftragt wird.

## **§ 10 Niederschriften**

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung**

(1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung werden mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Beschlussfähigkeit dazu nicht gegeben, entscheidet eine neu einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Beschlüsse über die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen bedürfen ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Goch, 9. Juni 2015

gez. Pilgrim, Pleines, Wolff

eingetragen beim AG Kleve (VR 849) am 06.07.2015